

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 5/2023 am Montag, 20.11.2023,

um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 09.11.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 09.11.2023 bis 21.11.2023 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: kein Tagesordnungspunkt

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bgm Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Florian Pichler, Lukas Hanser;
Dieter Mayr-Hassler, Karl Winkler, Mag. Christopher Stadler, Niklas Simoner,
Mathias Hanser; Ersatzmitglieder Josef Mandler, Christian Kratzer

Entschuldigt: Isabell Huber, Karl Winkler

Außerdem anwesend: Gemeindesekretär Bernhard Wurzer als Schriftführer

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 19.50 Uhr

Tagesordnung

1. Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage
2. Verordnung über die Festsetzung der Erschließungskostenfaktoren ab 1. Jänner 2024
3. Tiroler Gemeindeverband – Sondermitgliedsbeitrag 2023
4. Inkamerierung der Teilstücke 3 und 7 laut Abtretungsvertrag vom 05.06.2023
5. Bauhof – Auftragsvergabe für Zubau Regalüberdachung
6. Vermietung Ladele
7. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gste 8 und 173/6 KG Lengberg
8. WLF-Darlehen für Wassergenossenschaft Lengberg
9. Forstaufschließung Plone-Damer II – Vorauszahlung Anteile GGAG Damer und Schafalpe
10. Kanal Lindsberg – Zustimmung für Grundinanspruchnahme (Gemeinde Nikolsdorf und GGAG Lindsberg)
11. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung – Änderung bzw. Neuerlassung
12. Wasserrettung – Ansuchen Zuschuss für Neukauf Manschaftsfahrzeug
13. Abgaben, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2024
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Christian Kratzer, welcher zum ersten Mal an einer Gemeinderatssitzung teilnimmt, legt das Gelöbnis gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung ab.

zu 1) Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Beschlossen wird folgende

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 20.11.2023 **über die Festsetzung der Waldumlage:**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBI. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 80/2020, wird zur teilwesentlichen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 5. September 2023, Vbl. Tirol Nr. 89/2023, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

zu 2) Verordnung über die Festsetzung der Erschließungskostenfaktoren ab 1. Jänner 2024

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

rat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Beschlossen wird folgende

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 20.11.2023
über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages:**

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBI. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 173/2021, wird verordnet:

**§ 1
Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz**

Die Gemeinde Nikolsdorf erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,5 v.H. des für die Gemeinde Nikolsdorf von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11. April 2023, LGBI. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

**§ 2*
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 15.12.2015 über die Erhebung des Erschließungsbeitrages außer Kraft.

zu 3) Tiroler Gemeindeverband – Sondermitgliedsbeitrag 2023

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Entsprechend der E-Mail vom 25.09.2023 wird der Leistung eines Sondermitgliedsbeitrages zum Tiroler Gemeindeverband für das Jahr 2023 in Höhe von Euro 2,00 je Einwohner unter Berücksichtigung der sogenannten „Deckelung“ mit 10.000 Einwohnern zugestimmt – Berechnung der Einwohnerzahl auf Basis der Volkszahl nach § 10 Abs. 7 FAG 2017 (Stichtag: 31.10.2021) – 893 Einwohner á Euro 2,00 = Euro 1.786,00 – Überweisung nach betraglicher Vorschreibung durch den Tiroler Gemeindeverband auf das von diesem angeführte Konto.

zu 4) Inkamerierung der Teilstücke 3 und 7 laut Abtretungsvertrag vom 05.06.2023

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Ergänzend zu der vom Gemeinderat in der Sitzung am 05.06.2023 beschlossenen vollinhaltlichen Zustimmung zum Abschluss eines Abtretungsvertrages zwischen Herrn DI Alfred Hanser und dem öffentlichen Gut der Gemeinde Nikolsdorf, beinhaltend insbesondere die ausdrückliche Einwilligung zur Eintragung der lastenfreien Abschreibung der neu vermessenen Trennstücke 3 von 180 m² und 7 von 17 m² von der EZ 90008 und Zuschreibung derselben zur EZ 50 unter Vereinigung mit dem Grundstück 943 wird nunmehr weiters auch die Inkamerierung der Teilstücke 3 und 7 beschlossen.

zu 5) Bauhof – Auftragsvergabe für Zubau Regalüberdachung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des Zubaus einer Regalüberdachung beim Bauhof Nikolsdorf werden

- die Firma Holzleimbau Hofer GmbH mit der Durchführung der Holzbauarbeiten laut dem Angebot vom 02.10.2023 – Gesamtbetrag inklusive MwSt. Euro 21.561,54 und
- die Firma Plautz Bau GmbH mit der Durchführung der Baumeisterarbeiten beauftragt.

zu 6) Vermietung Ladele

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Verlängerung des mit Sandrina Leiner auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.04.2022 abgeschlossenen Mietvertrages zu den in diesem festgelegten Bedingungen bis zum 31.12.2024 wird zugestimmt.

zu 7) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gste 8 und 173/6 KG Lengberg

Der örtliche Raumplaner hat zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 8 und 173/6 KG Lengberg am 16.11.2023 folgende Stellungnahme abgegeben:

Nordöstlich an das bestehende Schloss Lengberg (siehe Fotos im Anhang), welches aktuell für Zwecke der sozialen Jugendarbeit dient und eine sozialpädagogische Begleitung von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf bietet, sollen neue Unterkünfte für ein geplantes Internat mit Nebenräumen errichtet werden. So sollen u. a. 17 Zimmer, ein Betreuerraum, Allgemeinflächen und eine neue Heizzentrale mitsamt Technikräumen entstehen. Weiters sollen anstelle des bestehenden Heizwerkes auf der Gp. 173/6 KG Lengberg, welches abgebrochen und in den Neubau verlagert werden soll, vier gedeckte PKW-Stellplätze errichtet werden. Es wurde daher ein Architekturwettbewerb durchgeführt – nun soll das Siegerprojekt umgesetzt werden (siehe Ausschnitt aus dem Planentwurf des Arch. Paul Mandler, 9900 Lienz vom 04.07.2023 sowie Ausschnitt aus dem Lageplan des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZI.: 3370/2023 vom 27.06.2023 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf zum Großteil innerhalb der Sonderflächenwidmung „Parkplatz, Nebenanlagen und -gebäude zu Schloss Lengberg – S-13“ gem. § 43.1 TROG 2022 sowie zu einem geringen Teil innerhalb der „Sonderfläche Schloss Lengberg mit Nebenanlagen und -gebäuden – S-7“ gem. § 43.1 TROG 2022 sowie im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist eine Umwidmung in „Sonderfläche Unterkünfte, Internat, Heizanlage, Parkplatz und Nebenanlagen zu Schloss Lengberg – S-16“ gem. § 43.1 TROG 2022 erforderlich, denn gem. § 43 Abs. 2 TROG 2022 ist bei „... der Widmung von Sonderflächen ... der jeweilige Verwendungszweck genau festzulegen.“ Schließlich wird dadurch wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 hergestellt (Voraussetzung!).

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich teilweise innerhalb des Entwicklungsstempels Ö 1: „Charakteristik: Schloss Lengberg. Entwicklung: Das Ortsbild des Ortsteiles Lengberg wird dominiert durch den markanten Standort des Schlosses. Keine bauliche Entwicklung vorgesehen.“ sowie zum Teil innerhalb eines „weißen Bereiches“ und zu einem geringen Teil innerhalb einer forstlichen Freihaltefläche (FF). Da es sich im Bereich der Freihaltefläche lediglich um Abstandsflächen handelt, welche auch künftig baufrei bleiben, scheint das Freihalteziel nicht verletzt. Weiters ist gem. § 3 Abs. 5 im Verordnungstext zum örtlichen Raumordnungskonzept außerhalb „... der Baulandabgrenzungen und außerhalb jener Bereiche, die mit FL, FA, FF und FÖ bezeichnet sind („weiße Flächen“) ... lediglich die Widmung von Sonderflächen zulässig, sofern die betreffenden Flächen für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweisen ...“. Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher grundsätzlich nicht gesehen. Die Standortgunst wird aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Schloss Lengberg nicht in Frage gestellt. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal es sich um eine sinnvolle Erweiterung des sozialpädagogischen Angebots durch die Errichtung einer modernen Unterkunft handelt, grundsätzlich zugestimmt werden.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Planungsbereich zum Teil innerhalb einer archäologischen Fundzone (AZ – Burg/Schloss) befindet. Im Zuge des Bauverfahrens ist daher grundsätzlich das Bundesdenkmalamt mit einzubeziehen – gegebenenfalls kann auch ein entsprechender Bebauungsplan erlassen werden.

Die Beschlussfassung könnte lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 8 und 173/6 KG Lengberg von derzeit „Sonderfläche Parkplatz, Nebenanlagen und -gebäude zu Schloss Lengberg – S-13“ gemäß § 43.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Sonderfläche Schloss Lengberg mit Nebenanlagen und -gebäuden – S-7“ gem. § 43.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Unterkünfte, Internat, Heizanlage, Parkplatz und Nebenanlagen zu Schloss Lengberg – S-16“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des örtlichen Raumplaners vom 16.11.2023 die

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 8 und 173/6 KG Lengberg von derzeit „Sonderfläche Parkplatz, Nebenanlagen und -gebäude zu Schloss Lengberg – S-13“ gem. § 43.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Sonderfläche Schloss Lengberg mit Nebenanlagen und -gebäuden – S-7“ gemäß § 43.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Unterkünfte, Internat, Heizanlage, Parkplatz und Nebenanlagen zu Schloss Lengberg – S-16“ gemäß § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwurf für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zu den Entwürfen von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

zu 8) WLF-Darlehen für Wassergenossenschaft Lengberg

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Zur Finanzierung der Neuerrichtung einer Quellfassung und eines teilweisen Leitungsneubaus in Lengberg – Gesamtkosten € 35.000 – wird von der Gemeinde Nikolsdorf ein WLF-Darlehen (Wasserleitungsfondsdarlehen) in Höhe von € 26.250, Laufzeit 10 Jahre, aufgenommen, welches an die Wassergenossenschaft Lengberg als Betreiber der Wasserversorgungsanlage weiter gegeben wird bzw. von dieser laut der am 18.10.2023 im Gemeindeamt eingelangten Erklärung samt aller hierfür anfallenden Kosten an die Gemeinde Nikolsdorf refundiert wird.

zu 9) Forstaufschließung Plone-Damer II – Vorauszahlung Anteile GGAG Damer und Schafalpe

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der vorzeitigen Leistung des ca. 45%igen Anteils an den Wegbaukosten der Bringungsgemeinschaft FA Plone-Damer II durch die Gemeindegutsagrargemeinschaften Damer und Schafalpe (ca. Euro 70.000) wie auch der im Bedarfsfall eventuell erforderlichen Gewährung eines kostenlosen Zwischenfinanzierungsdarlehens durch diese an die Bringungsgemeinschaft wird zugestimmt.

zu 10) Kanal Lindsberg – Zustimmung für Grundinanspruchnahme (Gemeinde Nikolsdorf und GGAG Lindsberg)

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Errichtung und dem Betrieb einer Kanalleitung durch die Wassergenossenschaft Lindsberg auf dem im Eigentum des öffentlichen Guts der Gemeinde Nikolsdorf befindlichen Grundstück 1249 sowie auf den im Eigentum der Gemeindegutsagrargemeinschaft Lindsberg befindlichen Grundstücken 956/1, 956/2 und 1291, alle KG Lengberg, wird ausdrücklich zugestimmt, wobei die Bauarbeiten mit den hierfür notwendigen Maschinen und Bauwerkzeugen unter größtmöglicher Schonung der Grundstücke durchzuführen sind und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu gewährleisten ist.

zu 11) Kinderbetreuungseinrichtungsordnung – Änderung bzw. Neuerlassung

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Beschlossen wird folgende

Kinderbetreuungseinrichtungsordnung Nikolsdorf

gemäß § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz

entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Nikolsdorf vom 21.10.2013, geändert mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 01.07.2014, 23.06.2015, 10.06.2020 und 20.11.2023; Neuerlassung am 20.11.2023

§ 1

Betrieb

(§ 8 Abs. 1, 2 und 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

Die Gemeinde Nikolsdorf betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, in der jeweils geltenden Fassung mit Sitz in 9782 Nikolsdorf 106.

§ 2

Aufnahme, Widerruf der Aufnahme

(§ 22 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

- (1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung bedarf der Anmeldung des Kindes durch die Eltern.
Die Kindergarteneneinschreibung findet im Frühjahr statt. Die betreffenden Eltern werden rechtzeitig schriftlich informiert. Eine nachträgliche Anmeldung ist nicht mehr möglich (Ausnahme: Zuzug).
- (2) Wird nichts anderes vereinbart, so gilt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann mit Zustimmung des Erhalters auch nur für einen Teil der Öffnungszeit erfolgen, wenn dadurch das Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz) nicht unterschritten wird.
- (3) Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes, mit Ausnahme besuchspflichtiger Kinder (§ 26), nur verweigern oder widerrufen, wenn
 - a) die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zu lassen,
 - b) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
 - c) aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.
- (4) Können nach Maßgabe des Abs. 3 lit. a nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
 - a) besuchspflichtige Kinder (§ 26) mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen,
 - c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung,
 - d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
 - e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
 - f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen.
- (5) Wird die Aufnahme eines Kindes verweigert oder widerrufen, so hat der Erhalter dies auf Verlangen der Eltern schriftlich zu begründen und diese Begründung der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe

(§ 26 Abs. 1, 2, 7 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

- (1) Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder mit Hauptwohnsitz in Tirol, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, im Ausmaß des Abs. 2 eine Kindergartengruppe besuchen.

- (2) *Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen bei einer allfälligen Unbenutzbarkeit des Gebäudes sowie bei Vorliegen der sonstigen im § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 angeführten Gründe.*
- (3) *Besuchspflichtige Kinder dürfen der Kindergartengruppe nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben. Eine solche liegt insbesondere bei einer Erkrankung des Kindes oder der Eltern, bei Urlaub im Ausmaß von höchstens drei Wochen innerhalb des Kindergartenjahres sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.*

§ 4

Öffnungszeiten

(§ 11 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

- (1) *Der Kindergarten ist*
 - *von Montag bis Donnerstag an allen Werktagen täglich von 06:45 Uhr bis 15.30 Uhr*
 - *am Freitag bis 13.00 Uhr geöffnet.*
- (2) *Die Kinder können*
 - *von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr in den Kindergarten gebracht und*
 - *ab 11.30 Uhr bis 13.00 Uhr im Kindergarten abgeholt werden.*
- (3) *Während der auf Landesebene angeordneten allgemeinen Schulferien ist auch der Kindergarten geschlossen. An den schulautonomen freien Tagen bleibt der Kindergarten geöffnet.*

§ 5

Alterserweiterte Kinderbetreuung und bedarfsorientierte Mittagsbetreuung

(§ 21 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

Im Kindergarten wird zusätzlich für Kinder, die die örtliche Volksschule besuchen, unter Anwendung unten angeführter Kriterien eine alterserweiterte Kinderbetreuung wie folgt angeboten:

- Mittagsbetreuung von Montag bis Freitag von Unterrichtsende bis 13:00 Uhr
- Nachmittagsbetreuung von Montag bis Donnerstag von Unterrichtsende bis 15:30 Uhr

Kriterien:

1. *Verbindliche schriftliche Anmeldung durch einen Erziehungsberechtigten.*
2. *Vorrangige Berücksichtigung kindergartenpädagogischer Aspekte bzw. diesbezüglicher gesetzlicher Vorschriften.*
3. *Bevorzugte Aufnahme bei Nachweis eines entsprechenden Bedarfs (z. B. erforderliche Benutzung eines Schulbusses, Berufstätigkeit der Eltern etc.).*
4. *Erforderlichenfalls ist die Reihenfolge der Anmeldung maßgebend.*

An kindergartenfreien Tagen wird die alterserweiterte Kinderbetreuung nicht angeboten.

§ 6

Pflichten der Eltern

(§ 28 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

- (1) *Die Eltern haben mit dem Erhalter und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten sowie die bei der Aufnahme des Kindes und gegebenenfalls in der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung festgelegten Pflichten einzuhalten.*
- (2) *Die Eltern haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder zu sorgen.*
- (3) *Die Eltern haben Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von dort rechtzeitig abzuholen oder dafür zu sorgen, dass die Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuungseinrichtung von einer geeigneten Person begleitet werden. Der Kindergartenleitung ist bekannt zu geben, von wem das Kind abgeholt wird.*
- (4) *Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung durch ihre Kinder entsprechend den festgesetzten bzw. vereinbarten Öffnungszeiten erfolgt. Ist ein Kind verhindert, die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung hievon ehestmöglich zu benachrichtigen. Die Eltern von besuchspflichtigen Kindern (§ 26) haben dafür zu sorgen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen.*
- (5) *Die Eltern haben regelmäßig unter den vom Erhalter festgesetzten Bedingungen den von diesem festgesetzten Beitrag für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zu entrichten.*

- (6) *Die Eltern haben die Leitung über anzeigenpflichtige Krankheiten des Kindes oder von Personen, die im selben Haushalt mit dem Kind leben, unverzüglich zu verständigen. In einem solchen Fall ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis keine Gefahr der Ansteckung anderer Kinder und des Personals mehr besteht.*
- (7) *Jede Änderung, z. B. Familienstand, Sorgerecht, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse ist der Kindergartenleitung bekannt zu geben.*

§ 7

Entgelt für die Kinderbetreuung

(§ 39 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

- (1) *Der Erhalter kann, ausgenommen im Rahmen Besuchspflicht während der entgeltfreien Kindergartenjahre nach § 40 des Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, zur Kostendeckung von den Eltern ein angemessenes Entgelt für die Kinderbetreuung verlangen.*
- (2) *Das Kindergartenentgelt wird wie folgt zur Zahlung vorgeschrieben:*
 - *jeweils im November für die Monate September bis Dezember (für 4 Monate)*
 - *jeweils im Februar für die Monate Jänner bis März (für 3 Monate)*
 - *jeweils im Mai für die Monate April bis Juni (für 3 Monate)*
- (3) *Das Kindergartenentgelt ist stets für den vollen Monat zu entrichten, gleichgültig, ob der Kindergartenbesuch unterbrochen wurde oder nicht. Für den Auslaufmonat Juli entfällt die Entrichtung des Kindergartenentgeltes.*
- (4) *Die Verpflichtung zur Zahlung des Kindergartenentgeltes obliegt dem Vorstand des Haushaltes, aus dem Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden.*
- (5) *Die Zahlungspflicht erlischt nur bei einer Abmeldung, die wenigstens 8 Tage vor dem Monatsersten zu erfolgen hat.*

§ 8

Entgeltfreie Kindergartenjahre

(§ 40 Abs. 1 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

Der Besuch einer Kindertengruppe ist für Kinder, die am 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr vieres Lebensjahr vollendet haben, im Ausmaß der Besuchspflicht (§ 26 Abs. 2) entgeltfrei. Entgelte für die Betreuung außerhalb der besuchspflichtigen Zeiten und außerhalb des Kindergartenjahres sowie Entgelte nach § 39 Abs. 3 Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz sind jedoch zulässig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung bzw. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kindergartenordnung bzw. Kinderbetreuungseinrichtungsordnung außer Kraft.

zu 12) Wasserrettung – Ansuchen Zuschuss für Neukauf Mannschaftsfahrzeug

Das Ansuchen der Österreichischen Wasserrettung, Einsatzstelle Osttirol, vom 07.11.2023 betreffend Austausch Mannschaftsfahrzeug bzw. Ansuchen um finanzielle Unterstützung wurde dem Gemeinderat vor der Sitzung samt Beilage zugesandt und somit vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Der Bürgermeister schlägt vor, im Rahmen des Planungsverbandes 36 einen einheitlichen Vorschlag auszuarbeiten. Ein Beschluss wird daher noch nicht gefasst.

zu 13) Abgaben, Gebühren und Entgelte ab 01.01.2024

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Beschlossen wird folgende

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Nikolsdorf vom 20.11.2023
für Gebühren- bzw. Indexanpassungen**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des **Finanzausgleichsgesetzes 2017**, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 112/2023, des § 1 des **Tiroler Abfallgebührengegesetzes**, LGBI. Nr. 36/1991, des § 1 des **Tiroler Hundesteuergesetzes**, LGBI. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 26/2017 sowie der §§ 7, 13 und 19 des **Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes**, LGBI. Nr.

58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 173/2021, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Nikolsdorf verordnet:

Artikel I

Die **Kanalgebührenordnung** der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht vom 06.12. bis 23.12.2002, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nikolsdorf beträgt **Euro 19,93** je m^3 der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nikolsdorf beträgt **Euro 5.196,82**.
2. Die Benützungsgebühr nach § 5 Abs. 4 der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Nikolsdorf beträgt **Euro 2,84** je m^3 verbrauchten Trinkwassers.

Artikel II

Die **Abfallgebührenverordnung** der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht vom 23.12.1992 bis 11.01. 1993, bzw. in jeweils geänderter Form vom 08.03. bis 24.03.1993 sowie vom 22.09. bis 07.10.1994, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.2021, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 geändert wie folgt:

		Euro
Abfallgebühren	Müllsack je Sack	9,30
	weitere Gebühr für Müllsack je Sack	4,80
	Großbehälter 80 Liter Entl. 2wö jährlich	266,80
	Großbehälter 80 Liter Entl. 4wö jährlich	169,10
	Großbehälter 120 Liter Entl. 2wö jährlich	367,20
	Großbehälter 120 Liter Entl. 4wö jährlich	224,60
	Großbehälter 240 Liter Entl. 2wö jährlich	712,00
	Großbehälter 240 Liter Entl. 4wö jährlich	424,00
	Großbehälter 660 Liter Entl. 2wö variabel pro Entl	74,10
	Großbehälter 660 Liter Entl. 4wö variabel pro Entl.	97,00
	Großbehälter 800 Liter Entl. 2wö variabel pro Entl.	87,20
	Großbehälter 800 Liter Entl. 4wö variabel pro Entl.	117,60
	Biomüllcontainer 80 Liter pro Entl.	16,60
	Biomüllcontainer 35 Liter pro Entl.	7,30

Artikel II

Die **Hundesteuerordnung** der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht vom 15.12.2008 bis 07.01.2009, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 geändert wie folgt:

Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 der Hundesteuerordnung der Gemeinde Nikolsdorf beträgt **Euro 44,50**.

Artikel IV

Die **Friedhofsgebührenordnung** der Gemeinde Nikolsdorf, kundgemacht vom 24.02. bis 10.03.1992, bzw. in geänderter Form kundgemacht vom 31.03. bis 19.04.1993, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.11.2023 geändert wie folgt:

Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 beträgt

		Euro
Friedhofs- benützungs- gebühren	für Gräber mit einer Grabbeetbreite bis 0,80 m und Urnen- gräber jährlich	110,70
	für Gräber mit einer Grabbeetbreite über 0,80 m jährlich	167,30
	für Kindergräber jährlich	55,40
	für Kriegergräber und Denkmal jährlich	27,30
	Aufschlag für Gräber ohne Einfassung jährlich	28,20

Artikel V

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Nach Erörterung durch den Bürgermeister, Hinweis auf die Gemeindevorstandssitzung und Möglichkeit zur Beratung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Ab 01.01.2024 werden die Gemeindeabgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge), wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen unter Berücksichtigung der vorher bereits beschlossenen Verordnung für die Gebühren- und Indexanpassungen festgesetzt wie folgt:

GEMEINDEABGABEN
(Steuern, Gebühren und Beiträge)

Abgabenart	Prozentsatz, Betrag, ... (inkl. allfälliger Ust.)	Euro
Grundsteuer A	500 v. H. des Messbetrages	
Grundsteuer B	500 v. H. des Messbetrages	
Vergnügungssteuer	<i>laut der vom Gemeinderat am 15.03.2018 beschlossenen Vergnügungssteuerverordnung (Kartensteuer für Filmvorführungen 10%, für sonstige Veranstaltungen 25%)</i>	
Hundesteuer	<i>laut der vom Gemeinderat am 10.12.2008 beschlossenen Hundesteuerverordnung für jeden über 3 Monate alten Hund – ausgenommen Blindenhunde – jährlich</i>	44,50
Erschließungsbeitrag	<i>3,5% vom jeweils gesetzlich festgesetzten Erschließungskostenfaktor laut der vom Gemeinderat am beschlossenen Verordnung</i>	
Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten	<i>laut der vom Gemeinderat am 17.07.2018 beschlossenen Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten</i>	
Ausgleichsabgabe für Spielplätze	<i>laut der vom Gemeinderat am 17.07.2018 beschlossenen Verordnung über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe für Spielplätze</i>	
Gehsteigbeitrag	<i>wird nicht eingehoben</i>	
Parkabgabe	<i>wird nicht eingehoben</i>	
Freizeitwohnsitzabgabe	<i>laut der vom Gemeinderat am 15.11.2022 beschlossenen Verordnung über die die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe</i>	
Leerstandsabgabe	<i>laut der vom Gemeinderat am 15.11.2022 beschlossenen Verordnung über die die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe</i>	
Wassergebühren	<i>werden nicht eingehoben (Zuständigkeit der Wassergenossenschaften)</i>	
Kanalbenutzungsgebühr	<i>laut der vom Gemeinderat am 05.12.2002 beschlossenen Kanalgebührenordnung:</i>	
	<i>pro m³ laut Wasserzähler verbrauchten Trinkwassers</i>	2,84
	<i>mindestens jährlich 50m³ pro Objekt</i>	141,80
Kanalanschlussgebühr	<i>falls kein Wasserzähler: pauschal pro Person und angefangenem Monat (= 50 m³ Wasserverbrauch pro Person und Jahr = € 141,80/12)</i>	11,82
	<i>laut der vom Gemeinderat am 05.12.2002 beschlossenen Kanalgebührenordnung:</i>	
	<i>je m² der Bemessungsgrundlage bis 260,7 m²</i>	19,93
Waldumlage	<i>mindestens</i>	5.196,82
	<i>je m² der Bemessungsgrundlage über 260,7 m² (=25% der je m² festgesetzten Anschlussgebühr). Als Bemessungsgrundlage gilt die Summe der Bruttogrundrissfläche aller Geschosse für jedes angeschlossene Objekt)</i>	4,99
	<i>laut der vom Gemeinderat am beschlossenen Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage (100% der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 05.09.2023 Vbl. Tirol Nr. 89/2023 festgesetzten Hektarsätze)</i>	
Abfallgebühren	<i>Müllsack je Sack</i>	9,30
	<i>weitere Gebühr für Müllsack je Sack</i>	4,80
	<i>Großbehälter 80 Liter Entl. 2wo jährlich</i>	266,80
	<i>Großbehälter 80 Liter Entl. 4wo jährlich</i>	169,10

	Großbehälter 120 Liter Entl. 2wö jährlich	367,20
	Großbehälter 120 Liter Entl. 4wö jährlich	224,60
	Großbehälter 240 Liter Entl. 2wö jährlich	712,00
	Großbehälter 240 Liter Entl. 4wö jährlich	424,00
	Großbehälter 660 Liter Entl. 2wö variabel pro Entl	74,10
	Großbehälter 660 Liter Entl. 4wö variabel pro Entl.	97,00
	Großbehälter 800 Liter Entl. 2wö variabel pro Entl.	87,20
	Großbehälter 800 Liter Entl. 4wö variabel pro Entl.	117,60
	Biomüllcontainer 80 Liter pro Entl.	16,60
	Biomüllcontainer 35 Liter pro Entl.	7,30
Friedhofs- benützungs- gebühren	<i>laut der vom Gemeinderat am 30.03.1993 beschlossenen Friedhofsgebührenordnung:</i>	
	<i>für Gräber mit einer Grabbeetbreite bis 0,80 m und Urnengräber jährlich</i>	110,70
	<i>für Gräber mit einer Grabbeetbreite über 0,80 m jährlich</i>	167,30
	<i>für Kindergräber jährlich</i>	55,40
	<i>für Kriegergräber und Denkmal jährlich</i>	27,30
	<i>Aufschlag für Gräber ohne Einfassung jährlich</i>	28,20

Wichtige Entgelte und sonstige Mittelaufbringungen

<i>Entgelt bzw. Mittelaufbringung</i>	<i>Prozentsatz, Betrag, ... (inkl. allfälliger Ust.)</i>	
Gräberbepflanzung	• Arbeitsbeitrag je Pflanze • für Pflanzen die jeweiligen Kosten	1,50
Aufbahrung	<i>Entgelt je Aufbahrung – würdevolle Aufbahrung in der Aufbahrungshalle oder in der Kirche inkl. Kerzen</i>	258,00
Kindergarten	<i>Elternbeitrag pro Kind und Monat für Kinder bis 4 Jahre</i>	39,00
	<i>Nachmittagsbetreuung</i>	4,90
	<i>Mittagstisch</i>	5,40
	<i>Mittagsbetreuung</i>	4,20
Heimatbuch	je Buch	30,00
Haus- und Hofchronik	je Blatt	15,00
Ausstellungstafeln	<i>Leihgebühr je Tafel und je angefangene Woche für Auswärtige</i>	2,10
Schneeräumung	<i>Stundensatz zur Weiterverrechnung</i>	104,60
Fernwärme- versorgung	<i>Wärmeenergiepreis je kWh (Satz bis 100.000 kWh/Jahr) laut Wärmelieferungsvertrag Pkt III + *%Aufschlag 13,10%</i>	
Benützung Kulturzentrum (Gemeinderats- beschluss vom 26.03.2019)	<i>Kultursaal mit Foyer</i>	120,00
	<i>Sitzungssaal, Seminarraum bzw. nur Foyer jeweils</i>	40,00
	• Küche	40,00
	• <i>(für Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine)</i>	(0,00)
	• Geschirr/Gläser oder Gläserspüler	40,00
	• <i>(für Jahreshauptversammlungen der örtlichen Vereine)</i>	(0,00)
	<i>WC-Benützung für Veranstaltungen im Außenbereich</i>	40,00
Turnsaalbenützung	<i>Gemeinde als Veranstalter bzw. Mitveranstalter</i>	0,00
	<i>1 Übungseinheit für außerschulische Nutzung 2 Stunden</i>	16,00

zu 14) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Bürgermeister: Hinweis auf Gewährung einer zusätzlichen Bedarfzuweisung von Euro 100.000 für „Aufarbeitung Katastrophenschäden 2018 bis 2020“
- Bürgermeister: Hinweis auf Projekt Drauaufweitung Schattseite
- Bürgermeister: Vorlage einer Skizze für mögliche Errichtung einer Ersatzstraße im Bereich Hochstatt
- Bürgermeister: Hinweis auf Beschädigung des Hydranten im Bereich Sägewerk Ortner
- Mag. Christopher Stadler: Bericht über die Kassaprüfung vom 26.09.2023 (keine Mängel)

- f) Dieter Mayr-Hassler: Anfrage betreffend Altes Schulhaus am Kirchplatz (laut der vom Bürgermeister bei der WE erhaltenen Auskunft Entscheidung für Weiterverwendung im nächsten Jahr zu erwarten)
- g) Bürgermeister: laut Erkundigung beim Projektbetreiber Information zum Projekt „Fernwärme Nikolsdorf“ im Jänner vorgesehen
- h) Gerald Standteiner: Hinweis auf Notwendigkeit Instandsetzung des defekten Mühlrades bei der Bachler Mühle
- i) Gerald Standteiner: Anfrage bzw. Anregung betreffend Informationstafeln am Radweg
- j) Bürgermeister: Terminvereinbarung für nächste Gemeinderatssitzung – voraussichtlich im Zeitraum 11. bis 13. Dezember

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: